

Satzung des Promotionszentrums „Nachhaltige und intelligente Systeme (NISys)“

Vom 20. März 2024

Aufgrund von Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in Verbindung mit § 10 ff. der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13.02.2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2023-2-21-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) im Einvernehmen mit der Technischen Hochschule Aschaffenburg (THAB) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (HS Coburg) die folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Name, Rechtsstellung, Zweck und Sitz	2
§ 2 Aufgabe des Promotionszentrums	2
§ 3 Aufgabe der kooperierenden Hochschulen.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe	3
§ 6 Mitgliederversammlung.....	3
§ 7 Zentrumsleitung	4
§ 8 Lenkungsausschuss	5
§ 9 Promotionsausschuss.....	6
§ 10 Auflösung und Fortführungsregelung	7
§ 11 Finanzierung	7
§ 12 Inkrafttreten.....	7

Präambel

Die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt, die Technische Hochschule Aschaffenburg und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg gründen das hochschulübergreifende Promotionszentrum „Nachhaltige und intelligente Systeme (NISys)“.

Es wird zum 15.03.2024 eingerichtet.

Im Promotionszentrum bündeln die drei kooperierenden Hochschulen gemäß § 14 AVBayHIG ihre Forschungsstärke im Bereich „Nachhaltige und intelligente Systeme“. Das Promotionszentrum ermöglicht Promovierenden in der jeweiligen Fachrichtung ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld. Hierfür arbeiten die Mitglieder des Promotionszentrums im Rahmen der Promotionsordnung zusammen. Am 26.09.2023 wurde der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt für das hochschulübergreifende Promotionszentrum das Promotionsrecht verliehen.

§ 1 Rechtsstellung, Name, Zweck und Sitz

- (1) ¹Das Promotionszentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) gem. Art. 29 Abs. 5 S. 1 BayHIG. ²Es wird auf Basis der geschlossenen Kooperationsvereinbarung in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Aschaffenburg (THAB) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (HS Coburg) betrieben.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum für Nachhaltige und Intelligente Systeme“ (kurz: „NISys“).
- (3) Das Promotionszentrum bündelt die Forschungsstärke der drei Hochschulen im Bereich „Nachhaltige und intelligente Systeme“ und bildet damit die Grundlage für das erteilte, fachlich begrenzte Promotionsrecht.
- (4) Der Sitz des Zentrums ist am Hochschulstandort Würzburg.
- (5) Das Geschäftsjahr des Zentrums ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe des Promotionszentrums

¹Aufgabe des Promotionszentrums ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in der genannten Fachrichtung, soweit nicht andere Einheiten der kooperierenden Hochschulen originär hierfür zuständig sind. ²Dies umfasst insbesondere:

- a) die Bereitstellung eines Angebots zur Beratung von Promotionsinteressierten und von Mitgliedern des Promotionszentrums in Zusammenarbeit mit den kooperierenden Hochschulen;
- b) die Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung;
- c) die Bereitstellung eines fachlichen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Promovendinnen und Promovenden in Zusammenarbeit mit den kooperierenden Hochschulen;
- d) die weitere Qualifikation und Förderung der Promovendinnen bzw. Promovenden in dieser Fachrichtung;
- e) die wissenschaftliche Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten.

§ 3 Aufgabe der kooperierenden Hochschulen

- (1) ¹Aufgabe der kooperierenden Hochschulen ist die Unterstützung des Promotionszentrums und die administrative und institutionelle Betreuung der ihnen zugehörigen Promovierenden vor Ort. ²Dies umfasst insbesondere:
 - a) die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen für die Durchführung der Forschungsarbeiten einer bzw. eines Promovierenden im Rahmen der jeweiligen Verfügbarkeiten; gleichzeitig können die Promovierenden im Rahmen der jeweiligen Verfügbarkeiten Ressourcen der weiteren kooperierenden Hochschulen mitnutzen;
 - b) die Mitwirkung an der Bereitstellung und die lokale Durchführung eines Angebots zur Beratung in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
 - c) die Mitwirkung an der Entwicklung und die Bereitstellung eines spezifischen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Promovierende in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;

- d) die Unterstützung der Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten, insbesondere durch die Gewährung notwendiger Lehrentlastungen gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 AVBayHIG;
 - e) die Unterstützung bei der organisatorischen Abwicklung gemäß dem Promotionsverfahren.
- (2) ¹Eine Promovierende bzw. ein Promovierender erhält den Status eines Hochschulmitglieds an der THWS. ²Bei einer Zugehörigkeit der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers zu einer der kooperierenden Hochschulen erhält die bzw. der Promovierende auch dort den Status eines Hochschulmitglieds.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:
- a) Professorinnen bzw. Professoren der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen, die die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke gemäß § 13 Abs. 2 AVBayHIG erfüllen und zugelassen wurden;
 - b) die mit der Geschäftsstellenführung des Promotionszentrums betrauten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter;
 - c) die zugelassenen Promovendinnen und Promovenden des Promotionszentrums (vgl. § 6 Abs. 2 der PromO);
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a) und c), wenn die Zentrumsleitung die Zulassung entzieht oder ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt; für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 c) ferner, wenn das Promotionsverfahren abgeschlossen oder vorzeitig beendet ist.
- (4) ¹Professorinnen bzw. Professoren der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen, die die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke gemäß § 13 Abs. 2 AVBayHIG nicht erfüllen, aber gemäß Promotionsordnung als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden, werden auf Beschluss der Zentrumsleitung als assoziierte Mitglieder zugelassen. ²Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sowie an Veranstaltungen des Promotionszentrums teilnehmen.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Promotionszentrums sind:
- a) der Mitgliederversammlung (§ 6);
 - b) die Zentrumsleitung (§ 7);
 - c) der Lenkungsausschuss (§ 8);
 - d) der Promotionsausschuss (§ 9).
- (2) Auf Beschluss der Zentrumsleitung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums eingerichtet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) an, die nicht Mitglieder der Zentrumsleitung sind, sowie die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 b) und die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 c).

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen und geleitet. ²Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung kann von der Zentrumsleitung oder vom Lenkungsausschuss im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Promotionszentrums öffentlich.
- (4) ¹Die Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Regel mindestens vier Wochen vorher in Textform zu übersenden. ²Bei außerordentlichen Mitgliedsratssitzungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. ⁵Ein abwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe (§ 4 Abs. 1 a) – c)) übertragen; die Übertragung ist der Zentrumsleitung in Textform zu übermitteln. ⁶Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ⁷Sofern an ein Mitglied mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung berät die Zentrumsleitung und den Lenkungsausschuss bei Entscheidungen zur Strukturplanung und der strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums, der Weiterentwicklung der Promotionsordnung und der Sicherung der Qualitätsstandards. ²Sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und berät darüber.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus den Wahlvorschlägen der jeweiligen Hochschulleitung die Wissenschaftliche Leitung beziehungsweise je eine stellvertretende Wissenschaftliche Leitung. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist aus dem Kreis der Mitglieder gemäß gem. § 4 Abs. 1 a) oder gem. § 4 Abs. 1 b) zu bestimmen. ³Die jeweilige Hochschulleitung teilt der Mitgliederversammlung ihre Wahlvorschläge rechtzeitig mit. ⁴Entscheidungen über die jeweilige Wahl kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. ⁵Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. ⁶Für Stimmrechtübertragungen gilt Abs. 5. ⁷Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn die Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen in Textform vorliegt. ⁸Die Wahlvorschläge werden in getrennten Wahlverfahren behandelt.
- (8) ¹Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. ²Die Niederschrift soll den Gang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhalten.

§ 7 Zentrumsleitung

- (1) ¹Die Leitung des Promotionszentrums (Zentrumsleitung) besteht aus
 - a) der Sprecherin oder dem Sprecher des Promotionszentrums (Wissenschaftliche Leitung),
 - b) zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Wissenschaftliche Leitung) und
 - c) der operativen Leiterin oder dem operativen Leiter (Geschäftsführung des Promotionszentrums).²Die Zentrumsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben. ³Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ⁴Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. ⁵Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (2) ¹Die Wissenschaftliche Leitung wird auf Vorschlag der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt in der Regel für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der professoralen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) gewählt; je eine stellvertretende Wissenschaftliche Leitung wird auf Vorschlag der Hochschulleitung der jeweils kooperierenden Hochschulen in der Regel für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der professoralen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) gewählt.

²Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren möglich.

³Kommt eine Wahl nicht zu Stande, ernennt die Hochschulleitung der jeweiligen Hochschule kommissarisch das jeweilige Mitglied der des Wissenschaftlichen Leitungsgremiums aus der Gruppe der hochschuleigenen professoralen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a).

- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promotionszentrums vertritt das Promotionszentrum in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen.
- (4) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt bestellt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss eine operative Leiterin oder einen operativen Leiter des Promotionszentrums, die oder der die Geschäftsstelle des Promotionszentrums leitet. ²Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse der Zentrumsleitung, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erledigt Aufgaben nach Einzelanweisung der Sprecherin bzw. des Sprechers des Promotionszentrums. ³In administrativen Belangen ist die Geschäftsführung nicht an Weisungen der Wissenschaftlichen Leitung gebunden. ⁴In Absprache mit der Sprecherin bzw. des Sprechers des Promotionszentrums kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer das Promotionszentrum im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vertreten.
- (5) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere
 - a) die Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans für den Betrieb des Zentrums für die Aufstellung des Kostenbedarfs zur Beantragung der finanziellen Mittel oder räumlichen Ressourcen über den Lenkungsausschuss;
 - b) die Weiterentwicklung der Promotionsordnung;
 - c) die organisatorische Ausübung des Promotionsrechts;
 - d) die Zulassung von Professorinnen und Professoren, die die Aufnahme beantragt haben und die Kriterien für den Nachweis der erforderlichen Forschungsstärke gemäß § 13 Abs. 2 AV-BayHIG erfüllen;
 - e) die Aufnahme assoziierter Mitglieder;
 - f) die Koordination mit dem Promotionsausschuss;
 - g) die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung des fachlichen Veranstaltungsangebots für Promovierende und Mitwirkung an der Realisierung;
 - h) die Weiterentwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Promotionszentrums;
 - i) die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards;
 - j) die Außendarstellung des Promotionszentrums;
 - k) die Erfüllung der jährlichen Berichtspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Lenkungsausschuss des Promotionszentrums;
 - l) die Kooperation mit der Geschäftsstelle des Promotionszentrums und den kooperierenden Fachbereichen, Einrichtungen und Abteilungen der kooperierenden Hochschulen.
- (6) Die Zentrumsleitung berichtet dem Lenkungsausschuss schriftlich über Beschlüsse, Entscheidungen und Vorhabenplanungen, die finanzielle und personelle Maßnahmen und Entscheidungen betreffen und/ oder von grundsätzlicher und/ oder strategischer Bedeutung sind und räumt dem Lenkungsausschuss eine angemessene Reaktionsfrist für eine Entscheidung gem. § 8 ein.

§ 8 Lenkungsausschuss

- (1) ¹Dem Lenkungsausschuss (Steering Committee) gehören die jeweiligen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt und der kooperierenden Hochschulen an, ebenso die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promotionszentrums. ²Zusätzlich soll eine Professorin oder ein Professor einer Universität und eine Industrievertreterin oder ein Industrievertreter als stimmberechtigtes Mitglied beteiligt werden.

- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt ernennt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss die Universitätsvertreterin oder den Universitätsvertreter sowie die Industrievertreterin oder den Industrievertreter als externes Mitglied des Lenkungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.
- (3) ¹Der Lenkungsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Er hat grundsätzlich eine beratende und empfehlende Funktion. ³In Ausnahme davon genehmigt er den Wirtschaftsplan gemäß den Regelungen des Kooperationsvertrags der Hochschulen, wobei er bei über den Wirtschaftsplan hinausgehenden anfallenden finanziellen oder personellen Bedarfen und Entscheidungen entscheidet. ⁴Ebenso entscheidet der Lenkungsausschuss über die strategische Ausrichtung und strukturelle Weiterentwicklung des Promotionszentrums. ⁵Die Zentrumsleitung ist hier an die Beschlüsse und Entscheidungen des Lenkungsausschusses gebunden.
- (4) ¹Bezüglich Maßnahmen und Entscheidungen der Zentrumsleitung mit grundsätzlicher und/ oder strategischer Bedeutung sowie bei der Verabschiedung von Richtlinien des Promotionszentrums besitzt der Lenkungsausschuss ein Vetorecht. ²In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Lösung mit der Zentrumsleitung herbeizuführen. ³Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Zentrumsleitung und des Lenkungsausschusses. ⁴In diesen Fällen liegt eine Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Zentrumsleitung und zwei Drittel der Mitglieder des Lenkungsausschusses anwesend sind.
- (5) ¹Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. ³Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (6) Die operative Leiterin bzw. der operative Leiter des Promotionszentrums gehört dem Lenkungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 9 Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss steht die Sprecherin oder der Sprecher des Promotionszentrums oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender vor.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören ferner drei professorale Vertreterinnen oder Vertreter des Promotionszentrums an, die alle beteiligten Hochschulen berücksichtigen sollen; diese werden von den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums aus ihren Reihen für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Dem Promotionsausschuss gehören zwei der dem Promotionszentrum angehörigen Promovendinnen oder Promovenden an; diese werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Zentrumsleitung bestellt. ⁴Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder nach § 4 Abs. 1 c) nur eine beratende Stimme. Dies betrifft § 9 Abs. 3 b) bis e).
- (3) Der Promotionsausschuss ist in allen formalen Verfahrensangelegenheiten zu beteiligen; dies sind insbesondere
 - a) die Annahme als Promovendin oder Promovend;
 - b) die Zulassung zum Promotionsverfahren;
 - c) die Einsetzung der Prüfungskommission;
 - d) die Bestellung der oder des Prüfungskommissionsvorsitzenden sowie der Betreuerinnen oder Betreuer und der Gutachterinnen oder Gutachter;
 - e) der Vollzug der Promotion.
- (4) Der Promotionsausschuss kann ergänzende fachrichtungsspezifische Bestimmungen bezüglich des für die Annahme als Promovendin oder Promovend erforderlichen Abschlusses und Zulassungsvoraussetzungen sowie zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise festlegen.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Beratung mit einfacher Mehrheit. ²Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder kann im Umlaufverfahren entschieden werden. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. ⁶Sofern an ein Mitglied mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

§ 10 Auflösung und Fortführungsregelung

¹Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der Betreuerin bzw. des Betreuers aus dem Promotionszentrum soll sichergestellt werden, dass laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden können. ²Weiteres regelt die Promotionsordnung.

§ 11 Finanzierung

¹Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

- a) Mittel der kooperierenden Hochschulen;
- b) für die Aufgaben des Zentrums eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel;
- c) Spenden.

²Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag zwischen den kooperierenden Hochschulen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. März 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 18.03.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt nach Artikel 9 Satz 3 BayHIG vom 20.03.2024.

Würzburg, den 20. März 2024



Professor Dr. Jean Meyer
Präsident

Diese Satzung des Promotionszentrums NISys an der Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt wurde am 20.03.2024 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.03.2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.03.2024.